

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl

Datum
21.07.2016

Inanspruchnahme der Eigenschadensversicherung bzgl. Essengeldsatzung in Kitas

Anfrage der CDU-Fraktion, DS-Nr. 16/0232, vom 27.06.2016

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
29.06.2016

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was genau war aus Sicht des GVV das „schadensbegründende Ereignis“?

Antwort:

Der GVV hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Der für den Schaden ursächliche Verstoß (Versicherungsfall) trat hier jedoch bereits im Juli 1997 ein, da der Ausfall offenkundig darauf zurückzuführen ist, dass bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung unterlassen wurde, ein entsprechendes Wiedervorlagesystem einzurichten, um periodische Überprüfungen hinsichtlich der weiteren Angemessenheit der Höhe des Essengeldes durchführen zu können. Daher kann auch dahinstehen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten – es musste eine mit Kosten verbundene zusätzliche neue Verwaltungsstelle eingerichtet werden-, überhaupt vorwerfbar fehlerhaft gehandelt wurde.“

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Frage 2:

Da die Satzung seit 1997 bei fehlerfreiem Vorgehen mehrfach und nahezu mit Sicherheit in den letzten 6 Jahren angepasst worden wäre, - warum zahlt die Versicherung nicht zumindest einen auf die sechsjährige Versicherungsreichweite anteilig berechneten Ausgleich?

Antwort:

Dies deshalb nicht, weil der sog. schadensbegründende Verstoß (Nichteinrichtung eines Wiedervorlagesystems) länger als 6 Jahre und damit außerhalb unseres damaligen Deckungszeitraums liegt, siehe oben.

Vor dem Hintergrund eines nicht existierenden Wiedervorlagesystems ist die bloße Untätigkeit keine Dienstpflichtverletzung, wie sie der Versicherungsvertrag verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher